

“Seit Donnerstag, 9. April sind die Soforthilfe-Programme des Bundes und des Landes BW nun abschließend fusioniert und eine Antragstellung möglich.”

**Ganz explizit sind Künstler eingeschlossen und diese können sich daraus für den Lebensunterhalt monatlich 1.180,- Euro auszahlen.**

"Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen ... gestellt werden."

Der entscheidende Satz steht klein unter "FAQs zur Soforthilfe Corona" unter der Frage:

Muss für die Soforthilfe ein Liquiditätsengpass vorliegen? Wann liegt dieser vor? Welche Kosten und Einnahmen muss ich berücksichtigen?

**“Bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses kann als Kosten bei Soloselbständigen, Freiberuflern und für im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften auch maximal ein Betrag in Höhe von 1.180 Euro pro Monat für den Lebensunterhalt angesetzt werden, soweit deren Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist. Es handelt sich um einen Pauschalbetrag, der beispielsweise private Miete, Lebenshaltung und Versicherungen umfasst.”**

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>